

## **Amtliche Mitteilungen**

### **Verkündungsblatt**

**39. Jahrgang, Nr. 23, 24.05.2018**

**Ordnung für das Praxissemester (PSO)  
für den Bachelorstudiengang  
Elektrotechnik mit Praxissemester und  
für den Bachelorstudiengang  
Energiewirtschaft mit Praxissemester  
des Fachbereichs Informations- und Elektrotechnik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Mai 2018**

**Ordnung für das Praxissemester (PSO)**  
**für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester**  
**und für den Bachelor-Studiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester**  
**des Fachbereichs Elektrotechnik**  
**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 18. Mai 2018**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), in Verbindung mit § 22b der Studiengangsprüfungsordnungen (StgPO) für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik mit Praxissemester des Fachbereichs Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 21 vom 24.05.2018) sowie für den Bachelorstudiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester des Fachbereichs Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 18. Mai 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 22 vom 24.05.2018), in der jeweils gültigen Fassung hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1</b> Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	2
<b>§ 2</b> Ziel und Inhalt des Praxissemesters .....	2
<b>§ 3</b> Rechtsstellung der Studierenden.....	2
<b>§ 4</b> Dauer des Praxissemesters .....	2
<b>§ 5</b> Zulassung zum Praxissemester.....	2
<b>§ 6</b> Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
<b>§ 7</b> Vereinbarung mit der Praxisstelle .....	3
<b>§ 8</b> Durchführung des Praxissemesters.....	3
<b>§ 9</b> Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter.....	4
<b>§ 10</b> Anerkennung des Praxissemesters .....	4
<b>§ 11</b> Befreiung vom Praxissemester .....	4
<b>§ 12</b> Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	5
<b>Anlage A:</b> Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters.....	6
<b>Anlage B:</b> Nebenabrede zum (Praktikanten-)Vertrag .....	9

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich**

Diese Ordnung für das Praxissemester regelt aufgrund des § 22b der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik bzw. Energiewirtschaft mit Praxissemester die Durchführung der berufspraktischen ingenieurmäßigen Tätigkeit (betreutes Praxissemester) in diesen Studiengängen.

## **§ 2**

### **Ziel und Inhalt des Praxissemesters**

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des Bachelor of Engineering durch konkrete Aufgabenstellungen und ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Im Praxissemester wird die oder der Studierende durch eine ihrem bzw. seinem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit ingenieurmäßiger Arbeitsweise vertraut gemacht. Sie oder er soll diese Aufgabe nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Als Tätigkeitsbereiche kommen insbesondere in Betracht: Projektierung, Planung, Parametrierung, Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Fertigung, Test, Montage, Instandsetzung, Kraftwerks- und Netzbetrieb, Energievertrieb- und Energiehandel, Energiemanagement, Informationstechnik und Qualitätswesen.

## **§ 3**

### **Rechtsstellung der Studierenden**

Während des Praxissemesters bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund. Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (§ 6 Absatz 1).

## **§ 4**

### **Dauer des Praxissemesters**

Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Fachsemester abgeleistet und umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Praxissemester**

- (1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer aus dem ersten bis dritten Semester die möglichen 90 Leistungspunkte erlangt hat. Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Antragstellung sind einzuhalten.

## § 6

### Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Das Praxissemester kann in Industrieunternehmen, geeigneten Behörden, Forschungseinrichtungen, Ämtern des öffentlichen Dienstes und Laboren der Fachhochschule Dortmund durchgeführt werden.
- (2) Die Suche nach einer geeigneten Praxisstelle ist Aufgabe der bzw. des Studierenden. Die Auswahl einer Praxisstelle hat im Einvernehmen mit der oder dem Praxissemesterbeauftragten zu erfolgen. Die Fachhochschule Dortmund führt ein Verzeichnis der Praxisstellen, bei denen erfolgreiche Praxissemester absolviert worden sind. Die Bewerbung um den Praxisplatz führt die oder der Studierende durch; die oder der Praxissemesterbeauftragte für das Praxissemester leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.
- (3) Das Praxissemester kann auch außerhalb der Region durchgeführt werden. Wenn dabei ein regelmäßiger Besuch des Praxisseminars und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 8 Absatz 3) nicht möglich ist, müssen diese unverzüglich nachgeholt werden.

## § 7

### Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn des Praxissemesters treffen die oder der Studierende und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere folgende Randbedingungen regelt:
  - die Benennung der (ingenieurmäßigen) Aufgabenstellung oder eines entsprechenden Themenbereichs,
  - die Benennung eines qualifizierten Betreuers der Praxisstelle,
  - die Dauer der Tätigkeit,
  - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber der oder dem Studierenden, insbesondere zur Ausstellung eines Zeugnisses über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit
  - die Pflichten der oder des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
  - den Versicherungsschutz der oder des Studierenden,
  - die Voraussetzungen für eine vorzeitige Auflösung der Vereinbarung,
  - eine eventuelle Vergütung; ein Rechtsanspruch auf Vergütung besteht nicht.
- (2) Die oder der Studierende legt eine Ausfertigung der Vereinbarung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der oder dem Praxissemesterbeauftragten zur Überprüfung und Anerkennung vor. Ein Muster ist dieser Ordnung als **Anlage A** beigelegt. In dem Fall, dass die Anlage A nicht zur Anwendung kommt, ist von der Praxisstelle und den Beteiligten der FH Dortmund eine Nebenabrede zur Vereinbarung im Sinne der **Anlage B** zu unterzeichnen.
- (3) Eine Geheimhaltungsvereinbarung mit der Praxisstelle muss die Berichtspflicht der oder des Studierenden gegenüber dem Mentor oder der Mentorin an der FH Dortmund insoweit erlauben, dass eine Bewertung über den Erfolg des Praxissemesters gemäß § 10 möglich ist.

## § 8

### Durchführung des Praxissemesters

- (1) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des jeweiligen Studiengangs und eine Mitbetreuerin oder einen Mitbetreuer, die oder den die Praxisstelle benennt. Die Mentorin oder der Mentor wird von der oder dem Praxissemesterbeauftragten benannt, wobei die oder der Studierende ein Vorschlagsrecht hat. Bestandteil des Praxissemesters ist das begleitende Praxisseminar.
- (2) Während des Praxissemesters fertigt die oder der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an. Dieser Bericht ist der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor und der Mitbetreuerin oder Mitbetreuer seitens der Praxisstelle vorzulegen. Der Bericht soll zeigen, dass der Studierende befähigt ist, eine ingenieurmäßige Tätigkeit sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen in einem wissenschaftlichen Bericht selbstständig darzustellen.
- (3) Während des Praxissemesters darf die oder der Studierende neben dem verpflichtenden Praxisseminar nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle sowie das Praxisseminar zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Praxisstelle zur ständigen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen als dem Praxisseminar ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während des Praxissemesters muss dem Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (4) Die Betreuung des Praxissemesters erfolgt durch eine Mentorin oder einen Mentor. Bei bestehenden Zweifeln an einem zweckentsprechenden Einsatz hat die oder der Praxissemesterbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

## § 9

### Praxissemesterbeauftragte oder Praxissemesterbeauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat beauftragt eine Professorin oder einen Professor, die oder der dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation des Praxissemesters. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Information der Studierenden über Ablauf und Modalitäten zum Praxissemester und Praxisseminar u.a. durch entsprechende Online-Informationen und Merkblätter,
  - die Erfassung und Vermittlung von Praxisplätzen,
  - die Benennung von Mentorinnen und Mentoren gemäß § 8 Absatz 1,
  - die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der oder des Studierenden,
  - die Kontaktpflege mit den Praxisstellen.
- (2) Die oder der Praxissemesterbeauftragte wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben durch das Fachbereichssekretariat unterstützt.

## § 10

### Anerkennung des Praxissemesters

- (1) Das Praxissemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "nicht mit Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird bescheinigt, wenn

1. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
2. der schriftliche Bericht mit entsprechendem Referat über das Praxissemester als bestanden bewertet wird;
3. ein Zeugnis der Praxisstelle über die ausreichende Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
4. das Praxisseminar mit "bestanden" beurteilt wurde.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach (1) und (2) bestätigt der Mentor oder die Mentorin. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach (3) und (4) bestätigt die oder der Praxissemesterbeauftragte.

- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Teile des Praxissemesters bis zu einem Viertel des Gesamtumfangs nicht oder nicht in der dem Zweck des Praxissemesters entsprechenden Weise ableisten, so kann der Prüfungsausschuss diesen Studierenden diesen Teil des Praxissemesters erlassen.
- (4) Das anerkannte Praxissemester wird im Zeugnis vermerkt.

## **§ 11**

### **Befreiung vom Praxissemester**

- (1) Im Einzelfall kann eine Studierende oder ein Studierender auf Antrag von der Durchführung des Praxissemesters in der Praxisstelle befreit werden, wenn sie oder er eine entsprechende ingenieurnahe Tätigkeit nachweist. Der Zeitraum der nachgewiesenen Tätigkeit muss in der Regel nach dem dritten Semester liegen.
- (2) Anträge gemäß Absatz 1 sind mit dem Nachweis der ingenieurnahen Tätigkeit von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit desjenigen Fachsemesters, in dem sie oder er zum Praxissemester zugelassen würde, beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (3) Über Anträge gemäß Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung dieser Ordnung im Benehmen mit der oder dem Praxissemesterbeauftragten.
- (4) Das Praxisseminar ist auch im Fall der Befreiung von der Durchführung des Praxissemesters zu absolvieren.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung für das Praxissemester tritt am 01. September 2018 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung für das Praxissemester findet auf alle Studierenden Anwendung, die gemäß der ab dem Wintersemester 2018/2019 geltenden Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik mit Praxissemester bzw. der ab dem Wintersemester 2018/2019 geltenden Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Energiewirtschaft mit Praxissemester im Fachbereich Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund studieren.
- (3) Diese Ordnung für das Praxissemester wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Elektrotechnik vom 25.04.2018 sowie des Rektorats vom 08.05.2018.

Dortmund, den 18. Mai 2018

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Runge

## Anlage A

**Vereinbarung über die Ableistung eines Praxissemesters**

Zwischen Firma/Behörde \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.: ( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Tel.: ( \_\_\_\_\_ ) \_\_\_\_\_

- nachfolgend Studierende / Studierender genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung eines Praxissemesters geschlossen, das für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund  
Fachbereich Elektrotechnik  
Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

In einem Bachelor-Studiengang mit Praxissemester vorgeschrieben ist.

**§ 1****Art und Dauer der Tätigkeit**

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 20 Wochen. Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellung für die oder den Studierenden lautet: \_\_\_\_\_
4. Das Praxissemester ist Bestandteil des Studiums; die oder der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule und wird regelmäßig von seiner Mentorin oder seinem Mentor besucht.

**§ 2****Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer für die oder den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch der Mentorin oder des Mentors, der von der Fachhochschule Dortmund benannt wird, zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
5. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung des Praxissemesters der oder dem Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

### **§ 3** **Pflichten der oder des Studierenden**

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. einen Praxisbericht anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle regelmäßig vorzulegen.

### **§ 4** **Auflösung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praxissemester gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Die Vereinbarung kann nach der Probezeit gekündigt werden:
  - aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
  - von der oder dem Studierenden mit einer Frist von zwei Wochen, wenn er die Tätigkeit in der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule Dortmund erfolgen.

### **§ 5** **Versicherungsschutz**

1. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Renten- und Arbeitslosenversicherungsangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während des Praxissemesters nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

### **§ 6** **Vergütung**

Die monatliche Vergütung beträgt brutto \_\_\_\_\_ EUR.

**§ 7****Urlaub, Unterbrechungen**

Während des Praxissemesters steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

**§ 8****Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

**§ 9****Ausfertigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft nachdem sie in gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der oder dem Studierenden und dem/der Praxissemesterbeauftragten des Studiengangs unterzeichnet wurde. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn der Fachhochschule vorzulegen.

**§ 10****Sonstige Vereinbarungen**

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

\_\_\_\_\_

Von der FH Dortmund wird folgende Mentorin / folgender Mentor benannt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Für die Praxisstelle

\_\_\_\_\_  
Studierende / Studierender

\_\_\_\_\_  
Für die Fachhochschule Dortmund:  
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der  
Zulassung zum Praxissemester anerkannt.  
Die oder der Beauftragte des  
Fachbereichs Elektrotechnik:

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage B

**Nebenabrede zum (Praktikanten-)Vertrag**

vom: \_\_\_\_\_

Zwischen Firma/Behörde \_\_\_\_\_

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_

- nachfolgend Studierende / Studierender genannt -

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der o.g. Vertrag zur Durchführung eines  
Praxissemesters geschlossen wurde, das für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund

Fachbereich Elektrotechnik

Sonnenstr. 96, 44139 Dortmund

In einem Bachelor-Studiengang mit Praxissemester vorgeschrieben ist.

**§ 1****Art der Tätigkeit**

Das Praxissemester ist geprägt von einer ingenieurnahen Mitarbeit in der Praxisstelle. Die  
Aufgabenstellung oder der zu bearbeitende Themenbereich für die Studierende oder den  
Studierenden lautet: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_**§ 2****Betreuung**

Die Praxisstelle benennt folgende qualifizierte Betreuerin oder qualifizierten Betreuer für die  
Studierende oder den Studierenden:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die FH Dortmund benennt folgende Mentorin oder Mentor für die Studierende oder den  
Studierenden:

\_\_\_\_\_

Bei Bedarf und nach Absprache mit dem Betreuer erhält der an der FH Dortmund zuständige  
Mentor die Gelegenheit den Studierenden in der Praxisstelle zu besuchen.

**§ 3****Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. der oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
2. der Fachhochschule Dortmund gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,

3. nach Beendigung des Praxissemesters der oder dem Studierenden ein Zeugnis über Inhalt, Dauer und Erfolg ihrer oder seiner praktischen Tätigkeit auszustellen.

---

Ort, Datum

Ort, Datum

---

Für die Praxisstelle

Studierende / Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:  
Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der  
Zulassung zum Praxissemester anerkannt.  
Die oder der Beauftragte des  
Fachbereichs Elektrotechnik:

---

Datum

Unterschrift